

Anlage 4
zur Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an
öffentlichen Schulen“

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns per Einwilligung bereitgestellt haben und die wir automatisiert verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Stand: 05/2019

Kultusministerium Baden-Württemberg



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen-oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-,Haut-und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus-oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Er wird Ihnen -bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte -darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Schulleitung

Oktober 2019



● Standardimpfungen für Kinder und Jugendliche

Impfungen sind eine der wirksamsten Maßnahmen, mit denen Sie Ihre Kinder und Jugendlichen vor schwerwiegenden Erkrankungen schützen können.

Wundstarrkrampf (Tetanus) wird durch Bakterien verursacht, die durch Verunreinigungen selbst bei Bagatellverletzungen in den Körper eindringen können. Da diese Bakterien in der Umwelt vorkommen, schützt Herdenimmunität nicht vor Erkrankung. **Diphtherie-Bakterien** bilden Gifte, die verschiedene Organe schwerwiegend schädigen können. **Keuchhusten (Pertussis)** ist vor allem für Neugeborene und Säuglinge gefährlich, da er bei diesen Atemstillstände auslösen kann. Auch Jugendliche erkranken nicht selten daran, oft mit wochenlangen, quälenden Hustenattacken. **Tetanus, Diphtherie und Pertussis kann man im Jugendlichen-Alter durch eine Kombinationsimpfung zusammen auffrischen.**

Obwohl die **Kinderlähmung (Polio)** in Deutschland nicht mehr vorkommt, wird geimpft, um die weltweite Ausrottung des Erregers sicherzustellen.

Masern sind hochansteckend und können schwerwiegend verlaufen: Von 1000 Kindern, die an Masern erkranken, sterben in Deutschland ein bis zwei an dieser Erkrankung. Wenn mehr als 95% der Menschen gegen Masern immun sind, können sie sich nicht ausbreiten. In der Stadt Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erreichen wir diese Impfquote noch nicht. **Mumps** verläuft bei Kindern häufig mild; Komplikationen wie Hirnhaut- oder Hodenentzündungen treten vor allem bei ungeimpften Erwachsenen auf. Wenn Schwangere an **Röteln** erkranken, kann es zu Geburtsdefekten und sogar zum Tod des ungeborenen Kindes kommen. **Windpocken (Varizellen)** sind insbesondere für Schwangere und Immungeschwächte gefährlich. Die Windpocken-Impfung ist seit 2007 in Deutschland empfohlen; viele Menschen haben einen Schutz durch eine durchgemachte Infektion mit dem Wildtyp-Virus.

Für Mädchen und Jungen ist die Impfung gegen **Humane Papillomaviren (HPV)** ab dem 9. Lebensjahr empfohlen; sie schützt gegen Gebärmutterhalskrebs und durch das HP-Virus verursachte Krebs-erkrankungen am Penis und After oder auch im Mund-Rachen-Raum in einer späteren Lebensphase.

Das **Hepatitis-B-Virus** löst Lebererkrankungen aus und wird durch Körperflüssigkeiten (auch beim Geschlechtsverkehr) übertragen.

Meningokokken sind Bakterien, die Hirnhautentzündung und Blutvergiftung auslösen können; in Deutschland ist die Impfung gegen Meningokokken der Gruppe C empfohlen. Neben kleinen Kindern können insbesondere auch Jugendliche betroffen sein.

Baden-Württemberg ist ein Risikogebiet für das von Zecken übertragene Virus der **Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)**. Auch zum Schutz gegen das Grippevirus (**Influenza**) besteht in Baden-Württemberg eine allgemeine Impfempfehlung.

Bei Impffragen können Sie uns gerne anrufen: Irene Schatz, 0761 2187-3415

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis zum **Tag vor Unterrichtsbeginn** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das *Gesundheitsamt Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald* darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Lederle, Rektor
Schulleiter

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:
Johanniterschule Heitersheim, Johanniterstraße 53, 79423 Heitersheim

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: *Hr. Calma, Anschrift siehe oben*

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.



Johanniterschule Heitersheim



Haus- und Schulordnung



Vorwort

In unserer Schule hat jeder das Recht, sich wohl zu fühlen und ungestört zu lernen. Wir achten aufeinander und gefährden niemanden. Unsere Regeln gelten für alle. Wir achten darauf, diese Regeln einzuhalten, denn sie sind die Grundlage für unser schulisches Miteinander. Alle tragen für ihr Handeln die Verantwortung.

1. Unser Miteinander

Mit dem Betreten des Schulgeländes wird die Aufsichtspflicht der Eltern auf die Lehrkräfte übertragen. Jede Lehrkraft der Johanniterschule Heitersheim ist gegenüber allen Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt. Deshalb hat jede Schülerin und jeder Schüler gegenüber jeder Lehrkraft auf Anfrage Namen, Klasse/Schulart und die Klassenlehrkraft anzugeben.

Wir gehen respektvoll und höflich miteinander um.

In der Schule sprechen wir Deutsch.

Wir achten das Lern- und Ruhebedürfnis der anderen und helfen uns gegenseitig. Jedes Mitglied der Schule vermeidet körperliche und seelische Gewalt und alles, was andere gefährden könnte.

2. Umgang mit Sachen

Mit den Sachen anderer und dem Eigentum der Schule gehen wir sorgsam um. Wir nehmen nichts weg, beschädigen und zerstören nichts. Die elektrischen Geräte in den Schulräumen dürfen nur von den Lehrkräften für Unterrichtszwecke benutzt werden. Die Stadt Heitersheim als Schulträger kann für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen Schadenersatz verlangen.

Wir halten unseren Arbeitsplatz in Ordnung und unsere Schule sauber. Wir achten besonders auf Sauberkeit bei der Benutzung der Toiletten. Wir pflegen und erhalten die Pflanzen in den Klassenräumen, auf den Gängen und in den Grünanlagen.

Wir vermeiden alles, was die Umwelt unnötig belastet, Müll wird getrennt entsorgt. Mit Licht und Wasser gehen wir bewusst um.

3. Vor, während und nach dem Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zu den festgelegten Unterrichtszeiten. Das genaue Ende einer Stunde wird von der Lehrkraft bestimmt.

Die Raumwechselzeiten sind keine Pausen. Die Schülerinnen und Schüler gehen, ohne zu rennen und zu lärmern und ohne „Zwischenstopps“, direkt in den nächsten Unterrichtsraum oder zu den Sporthallen.

Ab 7:00 Uhr (7:15 Uhr Grundschule) dürfen wir das Schulgebäude betreten (Ausnahme OSH). Der Ein- und Ausgang vom Lehrerparkplatz zum Verwaltungstrakt ist nur für die Lehrkräfte vorgesehen.

Wer zu spät kommt, klopft an, bittet um Entschuldigung und geht dann leise an seinen Platz.

Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach dem Gong nicht erschienen ist, melden dies die Klassensprecherinnen und Klassensprecher im Sekretariat.

Nach der letzten Stunde stellen wir die Stühle auf die Tische, schließen die Fenster, machen das Licht aus und erledigen den Ordnungsdienst.

In den unterrichtsfreien Stunden halten wir uns vor dem Sekretariat an den Tischen in der Aula auf.



Johanniterschule Heitersheim

4. In den Pausen

Wir begeben uns nach der 2. und 4. Stunde unaufgefordert auf den Pausenhof und halten uns dort nur an den zugelassenen Orten auf. Ausnahme: Regenwetter.

In der Pause verhalten wir uns so, dass wir niemanden gefährden. Wir werfen weder Schneebälle noch Kastanien oder andere Gegenstände und passen beim Ballspielen auf, dass weder Personen noch Sachen beschädigt werden.

Schulfremde und eindeutig negativ auftretende Personen melden wir sofort der nächsten Lehrkraft - nicht nur in den Pausen!

Wir suchen die Toiletten entweder gleich zu Beginn oder nach dem ersten Gong am Ende der Hofpausen auf. Die Unterrichtszeit ist nicht dafür vorgesehen.

Nach dem ersten Gong am Ende der Pause gehen wir direkt zu unseren Unterrichtsräumen.

Der Hof- und Auladienst sammelt nach jeder großen Pause die Abfälle auf. Dies gilt auch für die Handtuchpapiere in den Ausgängen der Schülertoiletten.

In den Pausen verlassen wir das Schulgelände nicht. Nur während der Mittagspause dürfen wir ab Klasse 6, nach schriftlicher Genehmigung durch die Eltern, das Schulgelände mit Berechtigungsausweis verlassen.

5. Nach dem Unterricht

Nach dem Unterrichtsende begeben sich die auswärtigen Schülerinnen und Schüler direkt zu den jeweiligen Bushaltestellen. Dort stellen sie sich hintereinander auf und steigen ruhig nacheinander ein. Niemand drängelt und schubst.

Die Fahrradabstellplätze betreten wir nur bei An- und Abfahrt.

6. Sonstiges

Auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

Aus ästhetischen und hygienischen Gründen kauen wir keinen Kaugummi.

Elektronische Geräte sind bis zum Unterrichtsende auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und weggepackt. Bei Verstoß gegen diese Regel werden die Geräte eingezogen und für den Rest des Schultages in der Schule verwahrt. Nur in Ausnahmefällen kann der Gebrauch dieser Geräte durch die Lehrkraft gestattet werden.

7. Krankmeldungen und Beurlaubung

Im Krankheitsfall benachrichtigen die Erziehungsberechtigten das Sekretariat telefonisch oder per Mail bis spätestens 09:00 Uhr. Eine schriftliche Entschuldigung wird innerhalb von drei Tagen nachgereicht. Anträge auf Beurlaubung werden der Lehrkraft (stundenweise / bis zwei Tage Abwesenheit) oder der Schulleitung (mehr als zwei Tage) in der Regel eine Woche im Voraus in schriftlicher Form vorgelegt.

An dieser Schulordnung haben mitgewirkt:

- die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule,
- Schülerinnen und Schüler der Schülermitverwaltung (SMV),
- der Elternbeirat

